

Beschluß zum Meyer-Recht 1697

des Georg Wilhelm, Herzog zu Braunschweig-Lüneburg (1624–1705), regierender Fürst des Fürstentums Lüneburg, auch „Heideherzog“ genannt. Dazu gehörten auch die Grafschaften Hoya und Diepholz.

Transcript von Heinz-Dieter Schütt, Gesellschaft für Familienkunde im Kreis Hoya e.V., November 2020
Der Text wurde in der originalen Schreibweise belassen und soll den damaligen Sprachgebrauch belegen.

Quelle:

„Das hannoversche Privatrecht“, Seite 156

von Otto Rudorff, Landrichter, Hannover 1884, Norddeutsche Verlagsanstalt

Hochfürstliche Landes-Resolution der Hoyaischen Landschaft und dem nunmehr, incorporirten¹ Thedinghausen und Westischen District erteilet, verschiedene Punkte enthaltend, de 6. Febr. 1697.

Wir Georg Wilhelm, von Gottes Gnaden, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg

V. Wie es mit Veräußerung der Meier-Höfe und deren Pertinentien, auch wieder Besetzung der wüsten Höfe zu halten?

Und weil es bey dem V. Gravamine², die Veräußerung und Versetzung der Meyerhöfe oder deren Pertinentien ohne der Guts-Herren Consens, und wie es bey wieder Besetzung der wüsten Höfe mit solchen also davon veräußerten Gütern zu halten betreffend, dabey sein ungeändertes Verbleiben hat, daß nach Anweisung Kap. 44 der Policen-Ordnung und deren in der Unseren getreuen Prälaten, Ritter- und Landschaft Unseres Fürstentums Lüneburg in Anno 1686. den 26. Novembr. erteilen Resolution enthaltenen Declaration³, von den Höfen und Kohten, sie mögen Schillings- oder Meyer-Güter seyn, ganz feine von alters dabey gewesene Ländereyen, Acker, Wiesen oder andere Pertinentien⁴, wie die immer Namen haben mögen, vielweniger die Höfe selber ohne Consens der Guts-Herren verpfändet, versetzt oder sonsten, es geschehe unter welchem Schein es immer wolle, veräußert und, da sich jemand unterstehen würde, dieser Verordnung zuwider zu handeln, alle und jede solche Verpfänd- Versetz- und Veräußerungen ipso jure⁵ null und nichtig seyn und dafür geachtet, auch die Sache vor Gericht gebracht werden mögte, dafür erkant und geurteilt, die Gläubiger aber, zumalen da es mit den Besitzern der Höfe zum Concurs kommen sollte oder sonst ein anderer Hauswirt darauf gesetzt werden müste, an die Schuldener selber oder deren Erben und ihre eigentümliche Güter sich zu halten mit ihrer Forderung angewiesen werden sollen; So hat ein jeder sich darnach zu achten und allen Fleiß anzuwenden, das die solcher Gestalt zerrissene und in Verwirrung und Abgang gerahtene Güter und Höfe nach und nach wieder reintegriret werden mögen. Jedoch werden die in vorbereiteter Declaratoria enthaltene Special-Fälle ausgenommen: als wann die Verpfänd- und Veräußerung mit des Guts-Herren Einwilligung geschehen, oder in einem sonderbaren Nohtfall, als etwa in einer äußersten Krieges- oder anderen dergleichen Noht, welche Gott gnädig verhüten wolle, da man des Guts-Herren Consens entweder wegen dessen Abwesenheit, oder weil die Sache, keinen Verschub leidet, nicht haben kan - ein Pertinentz-Stück von einem Hofe auf wenige Jahre, als aufs längste vier Jahr lang, verpfändet, aber nicht gar davon veräußert, solches auch, sobald die Gefahr aufhöret oder es sonst füglich geschehen kan, dem Guts-Herrn angezeigt würde und darneben erweislich gemacht werden könnte, daß die in einem solchen Nohtfall nicht länger, dann auf vier Jahr, aufgenommene Gelder in des Hofes Nutzen verwand und derselbe dadurch im Stande erhalten worden, also Daß in diesen jetztgemeldten Fällen, nemlich wann entweder des Guts-Herrn Consens vorhanden, oder ein Pertinentz-Stück eines Hofes in einem Nohtfall verpfändet wird, die Verpfänd- und respective Veräußerungen vor gültig gehalten und den Gläubigern aus denen ihnen also verpfändeten Gütern, wann es noch innerhalb der vier Jährigen zur Einlösung der Hypothec determinirten⁶ Zeit ist, zu dem Ihrigen verholffen werden soll. Welchem nach nun von selbst folget, daß wann ein Guts-Herr einen Hof aufs neue hinwiederum mit fremden

¹ eingegliedert

² Beschwerlichkeit

³ Erklärung

⁴ rechtliches Zubehör zur Hofstätte

⁵ ipso jure: von Rechts wegen, kraft Gesetzes

⁶ festgesetzt, Ende

Personen zu besetzen vorhabens ist, demselben frey stehe, die dazu gehörige – ohne seinen Consens und ausser vorgedachten Nothfällen über vier Jahr lang davon versetzt gewesene oder auch sonst von dem Hofe veräußerte, von einem Tertio⁷ innenhabende Ländereyen oder andere Pertinentien, ohne einige Hinderung und Entgeld seiner oder des neuanbauenden Guts-Mannes, wieder zu dem Hof zu nehmen, wovon doch nicht allein der ordentlichen Obrigkeit eines jeden Orts Nachricht gegeben, sondern auch, dafern es über vorangezogenen Qualitatibus zur Contradiction⁸ kommen sollte die Sache alsdann bey Unserer Fürstl. Regierung zu summarischer Cognition⁹ und Erkänntnis gestellet werden soll.

Und nachdem Wir Unsere Gedancken darauf gnädigst gerichtet, daß überall in Unseren Landen ein gewisses weiteres Reglement, wie es durchgehendes sowohl in futurum¹⁰, als mit denen vergangenen Zeiten ohne der Guts-Herren Consens bereits versetzten, oder veräußerten, zu den Schillings- oder Meyer-Höfen und Kohten gehörigen Pertinentien zu halten und wie solche zerrissene Höfe wiederum zu ergänzen, soll gemacht werden, haben Unsere getreue Ritter- und Landschaft in den gesamten Grafschaften Hoya nicht weniger solches zu erwarten.

VI. Ohne der Guts-Herren Consens soll auch kein Pertinentz-Stück eines Hofes zum Brautschatz mit gegeben oder ein Leib-Geding darin constituiret werden, und wie es darunter künftig zu halten?

Auch wollen Wir VI. nicht gestatten, daß, wann aus den Höfen Kinder ausgesteuert oder abgefunden werden, und denselben zum Brautschatz oder sonst ein gewisses Pertinentz-Stück mitgegeben oder ein Leib-Geding daraus verschrieben wird, solches ohne Consens der Guts-Herren geschehe, sondern nachdem in nachfolgenden Fällen, als 1. wann aus den Höfen einiger Brautschatz oder sonst etwas ausgelobet, 2. den Eltern von den Kindern ein gewisses daraus versprochen wird, nicht weniger 3, einige Länderey davon verhypotheciren, oder als ein Leib-Gedinge zu verschreiben ist, von Unserer Fürstl. Regierung vermöge des unterm 25. Febr. Anno 1693. abgelassenen Rescripts¹¹ an die Beamten der Unter-Grafschaft Hoya allbereit eine gewisse Verordnung ergangen, so lassen Wir es dabey bewenden und wollen dieselbe hiermit noch weiter dahin erläutert haben, daß in vorbereiteten Fällen der Adelligen und Freyen-Guts-Herren Meyer und Köhter Kinder und Töchter-Männer, oder deren Eltern, Vormünder und nächste Verwandten ihr Anliegen wegen constituirenden¹² Brautschatzes, Gegenvermächtnisses und Leib-Gedings, auch anderer Kindlichen Abfindung und Auslobung ihren Guts-Herren vortragen und von denenselben, was und wieviel zu geben, consentiren und determiniren lassen und, wann solches geschehen und denen Beamten es schriftlich zur Ingrossirung überreicht, diese sodann, und nicht ehender, die Ingrossirung¹³ in des Amts Buch verrichten, sonst aber ohne der Guts- Herren Consens und desfalls beygebrachten beglaubten Schein in dergleichen Fällen dem Protocoll nichts inseriren vielweniger denen Verlobten einiges Ehe-Zettel ausstellen sollen.

VII. Wie es mit Ausweisung des Hofes zu halten.

Was VII. die Ausweisung des Hofes in den Holzungen betrifft, soll in den gemeinsamen Holzungen die Anweisung nach Unserer Holz und Forst-Ordnung geschehen. Weil jedoch geklagt worden, daß oftmals solcher nicht nachgegangen, sondern vielfältig von denen Beamten und Forst-Bedienten ohne Unsern Fürstl. Kammer-Befehl dieselbe bewerkstelliget werde; So wollen Wir die Verfügung thun, daß solches abgestellt und aus besagter Unserer Kammer an die Beamten und Forst-Bedienten dieserwegen nachdrückliche Verordnung abgelassen werde. Was aber die Holtzungen, welche einem oder anderem Guts-Herren eigentümlich zuhören, belanget, wird die Anweisung zu thun einem solchen Eigentums-Herren billig allein überlassen.

Was dann das Holtz oder Bäume in derer von Adel und Freyen Guts-Leute Wohnhöfen, Wiesen, Immen-Zäunen, Gärten und anderen deroselben eigentümlichen und sonst zu keiner Forst oder gemeiner Höltzung gehörig- oder darin belegenen Ländereyen anlanget, erklären Wir Uns gnädigst dahin, daß, wie keinem Guts-Mann gebühret, vor sich dergleichen Bäume zu hauen oder fällen zu lassen, also wir gnädigst geschehen lassen können, daß ihnen von denen Guts-Herren, zu ihrer Nohtdurft etwas von solchen Bäumen erlaubt werde und sie also mit deren Einwilligung dieselben hauen mögen. Es sollen aber dieselben, wann der Ort, da der Baum

⁷ einem Dritten

⁸ Qualifizierung einer Gegenrede

⁹ Kenntnis

¹⁰ Zukunft

¹¹ Antwortschreiben

¹² beschlossen, festgesetzt

¹³ Eintragung (z.B. Grundbuch)

gehauen wird, eines Amtes Jurisdiction¹⁴ unterworfen, schuldig seyn, ihres Guts-Herrn Consens jedesmal wenigstens einen Tag vorher, ehe der Hau geschiehet, bey solchem Amte vorzuzeigen oder widrigen Falles und da sich finden wird, daß sie sich eigenmächtig und ohne vorher beschehene Vorzeigung jetztgedachten Gutsherrlichen Scheins solcher Holtz-Fällung unternommen, daß sie deswegen bey den Land-Gerichten zur gebührenden Strafe gezogen werden, gewärtigen, solche Bestrafung jedoch dem Guts-Herrn an seinem wegen Erstattung des Schadens habendem Rechte allerdings unverfänglich seyn.

XXIX. Wie es mit denen Abmeyerungen zu halten?

Wegen Abmeyerung der übelhausenden Meyer XXIX. bleibt solche dem Guts-Herrn in denen in Rechten zugelassenen Fällen billig; und soll ihnen von Unseren Beamten darin der geringste Eintrag nicht geschehen. Wann aber derentwegen einige Contradictiones sich eräugen werden, soll sodann die Sache vor dem Judicio, wohin sie ihrer Natur nach gehöret, summariter cognosciret¹⁵ und, wann ja einiger schriftlicher Process verstattet werden müste, sodann einem jeden Teil nur 2. Sätze zu thun vergönnet und darauf in der Sache eine End-Urteil gesprochen werden.

XXX. Zehend-Ordnung zu observiren.

Die Zehenten und deren Verpachtung XXX. belangend, alldieweilen Wir, wie es mit Verpachtung und Ziehung der Zehenten zu halten, in Unseren Fürstentum und Landen unterm 9ten Junii Anno 1692. und 16ten Augusti Anno 1694. gemessene Verordnungen publiciren lassen, so verbleibet es auch dabey billig. Und hat ein jeder sich darnach zu achten.

¹⁴ Zuständigkeit, Rechtsprechung

¹⁵ gesamte Kenntnisnahme